

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/293/2013/V-40
Einreicher:	Amt für Bildung und Sport

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	23.09.2013				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	nicht öffentlich	24.09.2013		Zur Information		
Haupt- und Personalausschuss	nicht öffentlich	25.09.2013		Zur Information		
Stadtrat	öffentlich	09.10.2013		Zur Information		

Titel:

Novellierung des Gesamtmaßnahmebeschlusses zur Sanierung der Sekundarschule „An der Biethe“, am zukünftigen Standort Goethestraße 5, Haus 2.

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister macht gem. § 62 (4) Gemeindeordnung LSA von seinem Eilbeschlussrecht Gebrauch und beschließt in Ergänzung/Änderung des Beschlusses DR/BV/407/2012/V-40 nachfolgende Punkte:

1. Die Sanierung der Sekundarschule „An der Biethe“ soll trotz der bestehenden Risiken, mit Inanspruchnahme des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen werden.
2. Die Erhöhung des Gesamtausgabebedarfs auf 2.937.200,00 €.
3. Die Erhöhung der Eigenmittel auf 1.257.500,00 €.
4. Prüfung der Möglichkeit, Teilleistungen (z. B. Außenanlagen), welche sich in das Jahr 2015 verschieben, durch Mittel aus dem Förderprogramm städtebauliche Sanierungsmaßnahmen „Altstadt Roßlau“ zu ersetzen. Damit wäre diese Leistung wieder mit einer Förderung gedeckt und der Eigenmittelbedarf würde sich reduzieren.
5. Antrag auf Verlängerung des Förderzeitraumes. Bei Zustimmung entfallen alle weiteren Risikopunkte.
6. Dem Vorschlag des Dezernates VI die Deckung der Fehlbedarfsfinanzierung aus Umschichtung von Haushaltsmitteln zu Lasten der Baumaßnahme Haus 1 am Standort des ehem. Goethegymnasiums wird gefolgt.

Gesetzliche Grundlagen:	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz in Kindertagesstätten und Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (STARK III – EFRE) RdErl. des MF vom 28.8.2012 – 54.02
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/407/2012/V-40
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	X	W08
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	X	S04; S05
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	
Vorlage nicht leitbildrelevant	☐	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Gesamtausgabebedarf alt:

Gesamtkosten:	2.817.100,00 €
davon Fördermittel	1.972.000,00 € (70 %)
Eigenmittel	845.100,00 € (30 %)

Gesamtausgabebedarf neu:

Gesamtkosten:	2.937.200,00 €
davon Fördermittel	1.679.700,00 € (ca. 57 %)
Eigenmittel	1.257.500,00 € (ca. 43 %)

Die detaillierte Aufschlüsselung der Änderung zum Aufwuchs der Gesamtkosten sowie der Eigenmittel können der Anlage 3 entnommen werden. Hierbei wurde die anzunehmende Option - B) Punkt 2 – herangezogen; sollte einer Verlängerung nicht stattgegeben werden, könnte es in 2015 zu einer Fehlbedarfsfinanzierung kommen.

Zusammenfassung/ Fazit:

Zur Sicherung des Bau- und Projektablaufes im Rahmen des sehr eng bemessenen Förderzeitraumes ist ein Eilbeschluss durch den Oberbürgermeister, zulässig gem. Gemeindeordnung LSA § 64 (4), erforderlich.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Gemäß Gesamtmaßnahmebeschluss vom 30. Januar 2013 wurde zur Prüfung der Förderfähigkeit die „Zuwendungsunterlage–Bau“ (Z–Bau) bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eingereicht. In deren Auftrag erfolgte die Prüfung durch das Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA). Im Ergebnis dieser Prüfung ging ein Prüfvermerk vom 30. Mai 2013 ein. Durch das BLSA wurden Kürzungen in einzelnen Kostengruppen (siehe Anlage 2) in einer Gesamthöhe von 131.101,24 Euro vorgenommen.

Hierzu wurden durch die Ämter 40 und 65 fachlich begründete Einwendungen gegenüber dem BLSA sowie der Investitionsbank vorgebracht.

Mit Schreiben der Investitionsbank vom 02. August 2013 wird diesen Einwendungen nicht gefolgt. Damit reduziert sich die förderfähige Ausgabe um 131.101,24 Euro.

Weiterhin haben sich im Zuge der Ausführungsplanung Kostenerhöhungen durch zusätzliche Leistungen in Höhe von ca.120.000 Euro im Bereich der Haustechnik (Elektrotechnik) ergeben.

Mit Schreiben vom 03. September 2013 liegt uns die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns von der zuständigen Behörde vor.

Mit Schreiben vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vom 15. August 2013 wurde im Zusammenhang auf die Verlängerung der Fristen infolge der aktuellen Hochwasserkatastrophe der Hinweis gegeben, dass

„eine pauschale Verschiebung der bisher vorgesehenen Fristen für den Investitionsabschluss im Rahmen des STARK III-Programms über den 31. Dezember 2014 hinaus nicht vorgesehen“ ...ist.

Daraus erfolgend sind die Investitionen bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen.

Momentan ist durch den verspäteten Eingang des vorzeitigen Maßnahmebeginns ein Verzug zum ursprünglich geplanten Baubeginn eingetreten, siehe dazu den neuen Bauablaufplan. (Anlage 4)

Bei weiteren Verzögerungen erhöht sich das Risiko des Fördermittelverlustes um geschätzte weitere 50.000 € pro Woche.

Die nachfolgenden Optionen (Risiken) sind nicht als Empfehlung zu verstehen, sondern werden ausschließlich der Vollständigkeit halber genannt.

A) Das Investitionsende zum 31. Dezember 2014 wird eingehalten.

- dies hätte keine Folgen für die Stadt

B) Beginn der Maßnahme, aber das Investitionsende liegt über den 31. Dezember 2014, hierfür stehen mehrere Varianten:

- 1) - Amt 40 wird zum gegebenen Zeitpunkt einen Antrag auf Fristverlängerung beim Fördermittelgeber stellen und bekommt diesen genehmigt
- 2) - sollte einer Verlängerung nicht stattgegeben werden, könnte es in 2015 zu einer Fehlbedarfsfinanzierung kommen
- 3) - sollte einer Verlängerung nicht stattgegeben werden, könnte es zu einem Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommen.

C) Verschiebung in die 2. Förderperiode

Ein entscheidender Grund für die Verlagerung des Schulstandortes aus dem bestehenden Schulkomplex „An der Biethe“ ist, dass das erforderliche Raumprogramm für die Umsetzung des Schulkonzepts nicht mehr im bestehenden Gebäude der Schule umsetzbar ist. Der neue Schulstandort der Sekundarschule im zukünftigen Objekt Goethestraße 5 in Roßlau könnte dann voraussichtlich erst 2018/2019 aktiviert werden.

D) Verzicht auf diesen Schulstandort

Der Verzicht wäre keine Option, da das Konzept der Sekundarschule entsprechend der Schulentwicklungsplanung dann nicht umsetzbar ist.

Anlage 2 - Kostenübersicht aus dem Prüfbericht des BLSA

Anlage 3 - Kostenübersicht mit Mittelabflussplan

Anlage 4 - Bauablaufplan